

## **Kostenordnung**

### **der Zusatzversorgungskasse der Stadt Köln**

Aufgrund von § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. h GO NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994, § 10 Abs. 2 VKZVKG NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. November 1984 und § 77 a der Satzung der Zusatzversorgungskasse der Stadt Köln in der Fassung der 23. Änderungssatzung vom 26.04.1996 (Amtsblatt der Stadt Köln Nr. 26 vom 28.05.1996) beschließt der Rat der Stadt Köln folgende Kostenordnung der Zusatzversorgungskasse der Stadt Köln:

#### **§ 1**

##### **Gegenstand**

- (1) Gegenstand dieser Bestimmungen sind die Entgelte, die als Gegenleistung für eine besondere Inanspruchnahme der sachlichen und personellen Mittel der ZVK der Stadt Köln erhoben werden sollen.
- (2) Die Entgelte ergeben sich aus den nachfolgenden Bestimmungen und dem dieser Kostenordnung als Bestandteil beigefügten Kostenverzeichnis.

#### **§ 2**

##### **Einbeziehung von Auslagen**

Die der ZVK der Stadt Köln bei der Erbringung der näher bezeichneten Sonderleistungen erwachsenden Auslagen (z. B. Datenverarbeitungs- und Übermittlungskosten, Fernschreibgebühren, Leistungsvergütungen an Dritte usw.) sind in der Regel in dem Bearbeitungsentgelt inbegriffen.

#### **§ 3**

##### **Entgeltschuldner**

Zur Zahlung des Entgelts ist verpflichtet,

1. wer die Leistung veranlaßt oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Entgeltschuld gegenüber der ZVK der Stadt Köln durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder
3. für die Entgeltschuld eines anderen kraft Gesetzes oder Vereinbarung haftet.

#### **§ 4**

##### **Entstehung der Entgeltschuld**

Die Entgeltschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der ZVK, im übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Bearbeitung, für die sie erhoben wird.

#### **§ 5**

- (1) Ein Entgelt, das bei richtiger Sachbehandlung nicht erwachsen wäre, wird nicht erhoben.
- (2) Die ZVK kann auch in anderen Fällen von der Beitreibung eines Entgelts ganz oder teilweise absehen, wenn es sich um geringfügige Beträge handelt oder nach Begleichung der Hauptschuld die Beitreibung des Entgelts für den Schuldner eine unbillige Härte bedeuten würde oder nur neue nicht vertretbare Kosten verursachen würden.
- (3) Die ZVK kann darüberhinaus ausnahmsweise, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zahlungspflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten scheint, die Entgelte ermäßigen oder von ihrer Erhebung ganz absehen.

(4) Wird ein Antrag zurückgenommen, wenn mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen ist, wird kein Entgelt erhoben.

(5) Wird ein Antrag zurückgenommen, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die Bearbeitung aber noch nicht beendet ist, so ermäßigt sich das Entgelt um ein Viertel; es kann bis zu einem Viertel des vorgesehenen Entgelts ermäßigt werden, oder es kann von der Erhebung abgesehen werden, wenn dies der Billigkeit entspricht.

## **§ 6**

### **Fälligkeit / Zurückbehaltungsrecht**

(1) Das Entgelt wird mit dem Einfordern von dem Schuldner fällig, wenn nicht die ZVK einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

(2) Schriftstücke oder sonstige Sachen können bis zur Entrichtung des Entgelts zurückbehalten werden oder an den Entgeltschuldner auf dessen Kosten unter Nachnahme des Entgelts übersandt werden.

## **§ 7**

### **Vorauszahlung**

Die Vornahme einer Sachbearbeitung kann davon abhängig gemacht werden, daß das Entgelt ganz oder teilweise vorausgezahlt wird. Von der Anforderung einer Vorauszahlung ist abzusehen, wenn dadurch eine für den Entgeltschuldner unzumutbare Verzögerung entstehen würde oder dies aus sonstigen Gründen unbillig wäre.

## **§ 8**

### **Kostenentscheidung**

Die Entscheidung über die Entgelterhebung soll, soweit möglich, zusammen mit der Sachentscheidung ergehen. Aus der schriftlichen oder schriftlich bestätigten Kostenentscheidung müssen mindestens hervorgehen:

1. die kostenerhebende Einrichtung, d. h. die ZVK als Gläubigerin,
2. der Kostenschuldner,
3. die kostenpflichtige Bearbeitung,
4. der als Entgelt zu zahlende Betrag,
5. wo, wann und wie das Entgelt zu zahlen ist,
6. die Rechtsgrundlage für das Entgelt.

Ergeht die Kostenentscheidung mündlich oder in sonstiger Weise, so genügt es, wenn sich die Nummern 1 bis 5 aus den Umständen ergeben, die Angaben zu Nummer 6 können entfallen. Die mündliche Entscheidung ist auf Antrag schriftlich zu bestätigen.

## **§ 9**

### **Verjährung**

Der Anspruch der ZVK auf Zahlung von Entgelten nach dieser Kostenordnung verjährt nach 3 Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Anspruch fällig geworden ist.

## **§ 10**

### **Inkrafttreten**

Die Kostenordnung tritt am 01.07.1996 in Kraft.

## Kostenverzeichnis

### (Anlage zur Kostenordnung der ZVK der Stadt Köln)

Nr.	Entgelttatbestand	Entgeltbetrag in EUR
	<b>I. Bearbeitung einer Pfändung oder eines Pfändungsver- suchs in die Rente eines (früheren) Versicherten oder eines Hinterbliebenen</b>	
	<u>A) Pfändung ohne Zusammenrechnung:</u>	
1.1	1. Es ergibt sich kein Pfandbetrag	15,00
	2. Es ergibt sich ein Pfandbetrag:	
1.2	a) erstmalige Bearbeitung	24,00
1.3	b) Bearbeitung bei Rentenänderung	12,00
	<u>B) Pfändung mit Zusammenrechnung:</u>	
	1. Es ergibt sich ein Pfandbetrag aus der ZVK-Rente:	
1.4	a) erstmalige Bearbeitung	32,00
1.5	b) Bearbeitung im Falle der Rentenänderung	16,00
1.6	2. Es ergibt sich ein Pfandbetrag aus der BfA-/LVA-Rente	8,00
	<u>C) Sonderarbeiten aus Anlaß einer Pfändung:</u>	
1.7	1. Hinterlegung	9,00
1.8	2. Bearbeitung einer Forderungsaufstellung	23,00
	<b>II. Verfahren bei Überzahlungen:</b>	
	1. Rückforderung überzahlter Renten wegen Fortfalls des Be- zugsgrundes, den der Versicherte oder Hinterbliebene pflicht- widrig nicht oder nicht innerhalb von 4 Wochen nach Kenntnis des meldepflichtigen Umstands angezeigt hat:	
2.1	a) erstmalige Bearbeitung	9,00
2.2	b) schriftliche Erinnerung bezüglich der Rückforderung	3,00
2.3	c) Erinnerung bezüglich der Rückforderung durch Einschrei- ben/Rückschein	6,00
2.4	2. Abschluß einer Ratenzahlungsvereinbarung für die Rückzah- lung überzahlter Renten	10,00
	3. Verfahren bei erfolgloser Rückforderung:	
2.5	a) Antrag auf Erlaß eines Mahnbescheides	13,00
2.6	b) Antrag auf Erlaß eines Vollstreckungsbescheides	6,00
	4. Verfahren nach Erhalt eines vollstreckbaren Titels:	
2.7	a) Einschreiben an die Gerichtsvollzieherverteilungsstelle des Amtsgerichts wegen der Durchführung der Zwangsvoll- streckung mit Kostenaufschüsselung	16,00
2.8	b) Antrag auf Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung	7,00

Nr.	Entgelttatbestand	Entgeltbetrag in EUR
<b>III. Besondere Inanspruchnahmen</b>		
3.1	1. Schriftliche Rentenauskunft betreffend einen Pflichtversicherten oder freiwillig Versicherten, der die Wartezeit erfüllt, aber das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, wenn diese Auskunft <i>nicht</i> wegen einer vorgesehenen Rentenantragstellung begehrt wird.	16,00
3.2	2. Nachsenden von Bescheiden/Schreiben, welche/s vom Leistungsempfänger durch pflichtwidrige Nichtanzeige oder nicht rechtzeitige Anzeige des Wohnsitzwechsels verursacht worden ist.	3,00